

## Die Disziplinarkammer für Dopingfälle

mitwirkend Dr. iur. Carl Gustav Mez, Advokat (Vorsitz),  
Dr. iur. Regula Masanti-Müller und Dr. med. Rolf Walser  
Dr. iur. Markus Natsch, Fürsprecher (Sekretär)

hat in der mündlichen Verhandlung vom

24. Juni 2019

in Sachen

█, geb. am █ 1995, █

- **Angeschuldigter** -

und

**Stiftung Antidoping Schweiz (Antidoping Schweiz)**, Eigerstrasse 60, 3007 Bern

vertreten durch Herrn Hanjo Schnydrig, MLaw, Verantwortlicher Rechtsdienst

- **Antragstellerin** -

sowie

**Schweizerischer Amateur-Gewichtheber-Verband (SAGV)**,

vertreten durch Herrn Daniel Tschan, Präsident SAGV, Rue des Ecureuils 12, 2722 Reussilles

- **beteiligter Sportverband** -

befunden und erwogen:

### **Prozessgeschichte und Sachverhalt**

- A. Mit Schreiben vom 28. Januar 2019 beantragte die Stiftung Antidoping Schweiz (nachfolgend: Antidoping Schweiz) bei der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (DK) gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Reglement betreffend das Verfahren vor der DK (VerfRegl), es sei eine vorläufige Sperre gegen den Angeschuldigten █ auszusprechen. Der Angeschuldigte war zu diesem Zeitpunkt aktiver Gewichtheber liechtensteinischer Nationalität beim █ Zur Begründung führte die Antragstellerin u.a. aus, den Angeschuldigten am 24. November 2018 anlässlich eines Wettkampfes einer Urinkontrolle unterzogen zu haben, wobei die Analyse der Probe verschiedene verbotene Substanzen ergeben habe.

- B. Gestützt auf das Antragsschreiben von Antidoping Schweiz vom 28. Januar 2019 sowie in Anwendung von Art. 4 Abs. 1 VerfRegl eröffnete die DK aufgrund des positiven Dopingbefundes am 31. Januar 2019 ein Verfahren gegen den Angeschuldigten wegen möglichen Verstosses gegen Art. 2.1 Doping-Statut (Vorhandensein verschiedener verbotener Substanzen in der Probe des Athleten [diverser Anabolika sowie Hormon- und Stoffwechselmodulatoren]). Weiter sprach die DK gestützt auf Art. 7.9 Doping-Statut in Verbindung mit Art. 8 VerfRegl per sofort eine vorläufige Sperre gegen den Angeschuldigten aus. Dem Angeschuldigten sowie dem SAGV gewährte die DK sodann Frist bis am 28. Februar 2019 zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme sowie zum Stellen von Anträgen. Den Angeschuldigten forderte die DK dabei dazu auf, auf verschiedene Fragen einzugehen und u.a. darzulegen, wie die verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangt sind und welches sein Motiv zu deren Einnahme gewesen ist. Antidoping Schweiz wies die DK schliesslich u.a. an, sich zum Verfahrensstand in Sachen B-Probenanalyse zu äussern.
- C. Mit E-Mail-Schreiben vom 27. Februar beantragte der Angeschuldigte eine Fristerstreckung bis am 18. März 2019, welche ihm gleichentags durch den Präsidenten der DK vorab per E-Mail in Aussicht gestellt wurde.
- D. Mit Eingabe vom 28. Februar 2019 beantragte Antidoping Schweiz ebenfalls eine Fristerstreckung bis am 18. März 2019 und reichte gleichzeitig eine an sie gerichtete Stellungnahme des Angeschuldigten vom 31. Januar 2019 sowie verschiedene weitere Beilagen ein. Auf diese Beilagen wird wo angezeigt im Rahmen der Beweiswürdigung eingegangen.
- E. Mit Verfügung vom 2. März 2019 entsprach die DK den beantragten Fristerstreckungsgesuchen.
- F. Mit Eingabe vom 11. März 2019 reichte der Angeschuldigte seine Stellungnahme ein, die jene vom 31. Januar 2019 ergänzte und auf die ebenfalls soweit angezeigt direkt im Rahmen der Beweiswürdigung eingegangen wird.
- G. Datiert auf den 15. März 2019 reichte der Angeschuldigte ein weiteres Schreiben ein, in welchem er den Antrag stellte, u.a. Herrn [REDACTED] als Zeugen anzuhören, von dem er die verbotenen Substanzen in Form von Nahrungsergänzungsmitteln erhalten habe. Zusätzlich beantragte er, über den Entscheid der DK keine Newsmeldung zu verfassen, da er sich nicht vorsätzlich gedopt habe.
- H. Mit Eingabe vom 18. März 2019 stellte Antidoping Schweiz die folgenden Anträge:
1. *Es sei durch die DK ein durch [REDACTED] begangener Verstoss gegen Art. 2.1 des Doping-Statuts festzustellen, unter Vorbehalt anderslautender Anträge bis zum Ende der mündlichen Anhörung;*
  2. *gegen [REDACTED] sei eine vierjährige Sperre auszusprechen, unter Anrechnung der provisorischen Sperre und unter Vorbehalt anderslautender Anträge bis zum Ende der mündlichen Anhörung;*

3. *es sei durch die DK eine noch zu beziffernde Busse gegen [REDACTED] auszusprechen;*
4. *die Kontrollkosten sowie Kosten des vorliegenden Verfahrens seien [REDACTED] aufzuerlegen;*
5. *der Stiftung Antidoping Schweiz sei eine angemessene Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 500.00 zuzusprechen.*

Zur Begründung wird dort auf die Eingabe vom 18. März 2019 eingegangen, wo dies für die Beurteilung des vorliegenden Falles erforderlich ist.

- I. Mit Verfügung vom 15. Mai 2019 gab die DK den Parteien Kenntnis von den beiden Eingaben des Angeschuldigten vom 11. und 15. März 2019 sowie von der Eingabe von Antidoping Schweiz vom 18. März 2019, wies den Antrag des Angeschuldigten auf Anhörung von Zeugen ab und verfügte, über den Antrag auf Verzicht von Newsmeldungen anlässlich der mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Weiter erachtete die DK die Voruntersuchung als vollständig und schloss diese ab. Die DK setzte den Parteien gestützt auf Art. 9 Abs. 1 VerfRegl Frist bis zum 31. Mai 2019 zur Stellung allfälliger Ergänzungsbegehren, lud sie ein zur mündlichen Hauptverhandlung vom 24. Juni 2019 und gab unter Hinweis auf die Geltendmachung allfälliger Ausstandsgründe die Zusammensetzung der Kammer für die Beurteilung des vorliegenden Falls bekannt.
- J. Die mündliche Verhandlung vor der DK fand am 24. Juni 2019 um 15:00 Uhr in Anwesenheit des Angeschuldigten und Antidoping Schweiz im Haus des Sports in Ittigen statt. Anlässlich der Hauptverhandlung stellten die beiden anwesenden Parteien die folgenden Anträge:
  - Antidoping Schweiz beantragte:
    1. *Es sei ein durch [REDACTED] begangener Verstoss gegen Art. 2.1 Doping-Statut festzustellen;*
    2. *[REDACTED] sei zu einer 4-jährigen Sperre gemäss Art. 2.1 i.V.m. Art. 10.2.1 Doping-Statut, unter Anrechnung der provisorischen Sperre, zu verurteilen;*  
*eventualiter sei [REDACTED] [REDACTED] zu einer 2-jährigen Sperre gemäss Art. 2.1 i.V.m. Art. 10.2.2 Doping-Statut, unter Anrechnung der provisorischen Sperre, zu verurteilen;*
    3. *[REDACTED] [REDACTED] sei zur Bezahlung einer Busse, wobei deren Höhe durch die DK zu bestimmen sei (Art. 10.10 Doping-Statut), zu verurteilen;*
    4. *Das Wettkampfergebnis vom Mannschafts-Final vom 24. November 2018 sei gemäss Art. 9.1 Doping-Statut zu annullieren, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen;*

5. Die allfälligen Wettkampfergebnisse, die [REDACTED] im Zeitraum von der Entnahme der positiven Probe bis zur vorläufigen Sperre erzielt hat, seien gemäss Art. 10.8 Doping-Statut zu annullieren, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen;
  6. Über den Ausgang des vorliegenden Verfahrens sei im Sinne von Art. 14.3 Doping-Statut öffentlich zu berichten;
  7. [REDACTED] sei gemäss Art. 21.2 Doping-Statut zur Bezahlung der Kontroll- und Analysekosten im Umfang von CHF 492.95 zu verurteilen;
  8. sowie zur Bezahlung der Verfahrenskosten gemäss Art.17 Abs. 2 VerfRegl;
  9. und zur Bezahlung einer Parteikostenentschädigung an Antidoping Schweiz gemäss Art. 17 Abs. 4 VerfRegl im Umfang von CHF 500.00.
- [REDACTED] verwies auf seine schriftlichen Eingaben, ohne zusätzliche Anträge zu stellen.

#### **Die DK zieht in Erwägung:**

1. Die DK beurteilt u.a. diejenigen Verstösse gegen die Dopingbestimmungen, die von Athleten begangen worden sind, für die das Doping-Statut gilt (Art. 12.1 Doping-Statut):
  - 1.1 Gemäss Art. 8.1 i.V.m. Art. 5.2.1 Doping-Statut gilt dieses u.a. für Athleten, die einem Swiss Olympic angeschlossenen Verband oder einem letzteren angeschlossenen Verein oder Club angehören, von einem solchen lizenziert sind oder an einem Wettkampf teilnehmen, der unter dem Patronat von Swiss Olympic oder eines der vorgenannten Verbands, Vereins oder Clubs durchgeführt oder organisiert wird:
  - 1.2 Antidoping Schweiz hat den Angeschuldigten anlässlich des Mannschafts-Finals zwischen dem [REDACTED] gegen den [REDACTED] als Wettkampfteilnehmer einer Dopingkontrolle unterzogen. Dieser Wettkampf unterlag den Regeln des SAGV, wie dem aktenkundigen Wettkampfprotokoll entnommen werden kann. Der SAGV ist seit seinem Beitritt im Jahr 1949 Mitglied von Swiss Olympic und verweist in Art. 9 seiner Statuten für den «Falle von Doping [...] auf das Antidoping Schweiz-Reglement» hin. Als Mitglied des SAGV ist sodann auch der [REDACTED] indirekt Mitglied von Swiss Olympic. Der Angeschuldigte ist schliesslich gemäss eigener Aussage seit 2016 Mitglied des [REDACTED]. Das Doping-Statut ist damit in casu zweifelsohne anwendbar, und die Zuständigkeit der DK zur Beurteilung des vorliegenden Falles ist gegeben. Dass der Angeschuldigte liechtensteinischer Staatsbürger ist und auch in Liechtenstein wohnt, ändert an der Unterstellung unter das Doping Statut nichts.
  - 1.3 Die anwendbaren Verfahrensvorschriften finden sich gestützt auf Art. 12.3 Doping-Statut im VerfRegl.

2. Das Doping-Statut überschreibt seinen Art. 2 mit «Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen», um sodann unter Art. 2.1 bis Art. 2.10 abschliessend verschiedene Tatbestände aufzulisten, die gemäss Art. 1 Doping-Statut einen «Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen [darstellen] und damit als Doping» gelten.
  - 2.1 Den Tatbestand von Art. 2.1 erfüllt in den Worten des Doping-Statuts das «Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten». Dabei ist es nach Art. 2.1.1 «die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen», wobei nach derselben Bestimmung die Athleten die Verantwortung dafür tragen, «wenn in ihren Proben verbotene Substanzen [...] nachgewiesen werden». Weiter ist es gemäss Doping-Statut «nicht erforderlich, dass dem Athleten ein Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, um einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Art. 2.1 zu begründen», womit Art. 2.1.1 eine sogenannte Kausalhaftung statuiert.
    - 2.2 In Art. 2.1.2 hält das Doping-Statut sodann fest, welche Sachverhalte «einen ausreichenden Nachweis eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Art. 2.1» darstellen. Dies ist u.a. «das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Athleten, wenn der Athlet auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird».
3. Art. 3.1.1 Doping-Statut statuiert, dass Antidoping Schweiz die Beweislast für Verstösse gegen Antidoping-Bestimmungen trägt. Gemäss Art. 3.2 Doping-Statut können «Tatsachen im Zusammenhang mit Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen [...] durch jedes verlässliche Beweismittel, einschliesslich Geständnis, bewiesen werden». Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob Antidoping Schweiz der Beweis gelungen ist, dass ein Verstoss gegen Art. 2.1 Doping-Statut vorliegt. Das Beweismass besteht dabei gemäss Art. 3.1.1 Doping-Statut darin, dass Antidoping Schweiz überzeugend darlegen kann, einen solchen Verstoss festgestellt zu haben, wobei die Anforderungen an das Beweismass «in allen Fällen höher [sind] als die blosse Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden Zweifel ausschliesst»:
  - 3.1 In casu ergab die Analyse der A-Probe (Probenummer A3622550 / LAD ID A2018-17823), durchgeführt am 26. Dezember 2018 durch das Laboratoire Suisse d'Analyse du Dopage (LAD) in Lausanne, die Präsenz von RAD140, von SARM-S22 (Ostarine) und eines Metaboliten (SARM-S22 glucuronide), von zwei Metaboliten von GW1516 (GW1516 sulfone und GW1516 sulfoxyde) sowie von zwei Metaboliten von SR9009 (SR9009 met 2 und SR9009 met 6). Eine Analyse der B-Probe hat nicht stattgefunden, der Angeschuldigte hat darauf gegenüber Antidoping Schweiz explizit verzichtet.
  - 3.2 Die gestützt auf Art. 4 Doping-Statut erlassene Dopingliste 2018 führt RAD140 und den selektiven Androgenrezeptor-Modulator (SARM) S22 in der Substanzklasse der Anabolika unter den anderen anabolen Substanzen auf (vgl. S1, Ziff. 2 der Dopingliste). Des Weiteren führt die Dopingliste GW1516 und SR9009 in der Substanzklasse der Hormon- und Stoffwechsel-Modulatoren unter den Stoffwechsel-Modulatoren auf (vgl. S4, Ziff. 5.1

der Dopingliste). Damit sind die in der Probe des Angeschuldigten nachgewiesenen Substanzen in sämtlichen Sportarten jederzeit verboten, sowohl im als auch ausserhalb des Wettkampfes. Im Übrigen handelt es sich bei ihnen gestützt auf Art. 4.2.2 Doping-Statut um sogenannt «nicht-spezifische Substanzen».

- 3.3 In seinem Art. 3.2.2 hält das Doping-Statut fest, dass «bei von der WADA akkreditierten Labors [...] widerlegbar vermutet [wird], dass diese Analyse und Lagerung von Proben gemäss dem internationalen Standard für Labors vornehmen, womit im Ergebnis ein korrektes Analyseresultat vorliegt». Der Athlet kann diese Vermutung jedoch widerlegen, indem er nachweist, «dass vom internationalen Standard für Labors abgewichen wurde und dass diese Abweichung nach vernünftigem Ermessen ein positives Analyseresultat verursacht haben könnte». Gelingt es dem Athleten, diese Vermutung zu widerlegen, «so obliegt es Antidoping Schweiz nachzuweisen, dass die Abweichung [dieses Analyseresultat] nicht verursacht hat». Die Anforderung an das Beweismass für den vom Athleten zu erbringenden Nachweis besteht dabei gemäss Art. 3.1.2 Doping-Statut in der Glaubhaftmachung. Dieses Beweismass verlangt nach allgemeiner Lehre und Rechtsprechung mehr als blosses Behaupten. Behauptungen müssen vielmehr mit konkreten Anhaltspunkten oder Indizien untermauert und durch Belege gestützt werden, sodass die urteilende Instanz auf der Grundlage der verfügbaren Beweismittel zur Überzeugung gelangt, dass mehr für als gegen die vom Beweispflichtigen vorgetragene Version spricht. In casu hat der Angeschuldigte zwar darauf hingewiesen, dass ein selbst veranlasster Bluttest nach der Dopingkontrolle ganz normale Hormonwerte hervorgebracht habe, sein Arzt lediglich von Stimulanzen ausgegangen sei und seine Testosteronwerte – wie jene seines Vaters – wohl immer tendenziell tief seien, was aber allenfalls auch mit Antidepressiva zusammenhängen könne, die er wegen eines Burnouts eingenommen habe. Das Analyseresultat hat er jedoch nicht angezweifelt, womit die Vermutung von Art. 3.2.2 Doping-Statut ohne weiteres greift.
- 3.4 Der Angeschuldigte war zum Zeitpunkt der Dopingkontrolle nicht im Besitz einer gültigen Ausnahmegenehmigungen zu therapeutischen Zwecken (ATZ) und hat eine solche auch nachträglich nicht verlangt. Damit war es ihm zu keinem Zeitpunkt gestattet, die verbotenen Substanzen einzunehmen – auch nicht rückwirkend.
- 3.5 Nachdem Antidoping Schweiz mittels Analyse durch das von der WADA akkreditierte LAD zweifelsfrei nachweisen konnte, dass sich in der beim Angeschuldigten innerhalb eines Wettkampfes entnommenen Urinprobe die jederzeit verbotenen, in Ziff. 3.2 aufgeführten Substanzen befunden hatten, ist das Tatbestandsmerkmal des „Vorhandenseins einer verbotenen Substanz in der Probe eines Athleten“ nach Art. 2.1 Doping-Statut erfüllt. Aufgrund der in Ziff. 2.1 hievore bereits erwähnten Kausalhaftung von Art. 2.1.1 Doping-Statut liegt damit *objektiv* grundsätzlich auch ein Dopingvergehen resp. ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor. Dies deshalb, da ein Athlet für jede verbotene Substanz verantwortlich ist, die in seiner Probe gefunden wird, und es zum Nachweis einer Anti-Doping-Regelverletzung gemäss Art. 2.1 – wie oben ausgeführt – ausdrücklich nicht erforderlich ist, dass ein Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Anders als in Bezug auf den *objektiven Tatbestand* spielt die

Verschuldens- resp. Vorsatzfrage indessen bei der *Bemessung der Sanktion* eine entscheidende Rolle, worauf in einem nächsten Schritt einzugehen ist.

4. Der erstmalige Verstoss gegen Art. 2.1 Doping-Statut durch die Einnahme der in Ziff. 3.2 hievor aufgeführten, nicht-spezifischen Substanzen zieht gemäss Art. 10.2.1.1 Doping-Statut grundsätzlich eine Sperre von vier Jahren nach sich, sofern dem Angeschuldigten der Nachweis misslingt, den Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht «vorsätzlich» begangen zu haben. Gelingt ihm dieser Nachweis, beträgt die Sperre gemäss Art. 10.2.2 Doping-Statut lediglich zwei Jahre.

- 4.1 Den Begriff «vorsätzlich» definiert das Doping-Statut in seinem Kommentar zu Art. 10.2 wie folgt:

- «Der in Art. 10.2 [...] verwendete Begriff 'vorsätzlich' wird für Athleten verwendet, die betrügen. Der Begriff bedeutet [...], dass der Athlet [...] ein Verhalten an den Tag legte, von dem er [...] wusste, dass es einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt bzw. dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoss führen könnte, und dieses Risiko bewusst einging».
- An derselben Stelle führt der Kommentar weiter aus, dass ein Verstoss gegen Anti-doping-Bestimmungen dann *nicht* als vorsätzlich gilt, wenn er «aufgrund eines positiven Analyseresultats im Zusammenhang mit einer Substanz festgestellt wurde, die nur im Wettkampf verboten ist». Dies allerdings nur dann, wenn es sich um eine spezifische Substanz handelt und «der Athlet [...] nachweisen kann, dass die verbotene Substanz *ausserhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit sportlicher Leistung verwendet» worden ist. Für den vorliegenden Fall ist diese zweite Vorsatzdefinition indessen unerheblich, da die beim Angeschuldigten gefundenen Substanzen jederzeit (in und ausserhalb von Wettkämpfen) verboten sind und zu den nicht-spezifischen Substanzen gehören, wie bereits ausgeführt worden ist.

- 4.2 Zu prüfen ist somit einzig, ob sich der Angeschuldigte durch die Einnahme von RAD140, SARM S22, GW1516 und SR9009 *nicht vorsätzlich* im Sinne von Art. 10.2.1.1 Doping-Statut resp. im Sinne des Kommentars zu Art. 10.2 Doping-Statut verhalten hat, wobei es wie in Ziff. 4 erwähnt dem Angeschuldigten obliegt, diesen Nachweis zu erbringen:

- 4.3 In seinen Stellungnahmen vom 31. Januar und 11. März 2019 sowie anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 2019 begründete der Angeschuldigte sein Verhalten u.a. wie folgt:

- Zwei Wochen vor dem Wettkampf vom 24. November 2018 habe er von einem Freund aus der Lehre, Herrn [REDACTED], angeblich den Stoffwechsel anregende und fitter machende Fatburner resp. Nahrungsergänzungsmittel in Form von Kapseln erhalten. Herr [REDACTED], der ihm schon oft beispielsweise Proteine gegeben habe und dem er vertraut habe, habe das Münsterchen dieser Nahrungsergänzungs-

mittel seinerseits von seinem Bekannten [REDACTED] erhalten. Dieser habe ihn als langfristigen Käufer gewinnen wollen, ihm deshalb circa eine halbe Dose des Produkts zur Probe übergeben und dabei erwähnt, dass das Produkt sehr gut wirke, aber auch seinen Preis habe.

- Da er in den letzten beiden Jahren aus schulischen und beruflichen Gründen fast nie mehr Wettkämpfe habe bestreiten können, sei er nicht mehr auf die Kontrolle verbotener Substanzen sensibilisiert gewesen. Auch habe er zu keiner Zeit Bedenken gehabt, dass es sich um etwas Verbotenes handeln könnte, da er schon während seiner Lehre und ab dem 15. oder 16. Lebensjahr Nahrungsergänzungsmittel beispielsweise bei Powerfood bestellt habe und davon ausgegangen sei, sie enthielten Eiweisspulver und Stimulanzien wie Grünteeextrakt, Koffein, Maca und anderes.
- Wie die Dose beschriftet gewesen sei, könne er nicht genau sagen. Sie sei dunkelblau gewesen und habe relativ viel Text auf Englisch enthalten, den er aber lediglich überflogen habe. Offenbar würden viele Einzelpersonen solche Etiketten produzieren, wobei auch leicht etwas beigemischt werden könne.
- Die enthaltenen Fatburner habe er nicht regelmässig, sondern gesamthaft verteilt auf ca. vier Tage eingenommen. Dies erstmals am 17. November 2018, jedoch nicht zum Zwecke des Fettverbrennens, an das er sowieso nicht glaube, sondern mehr wegen des Koffeins.
- Am 18. November sei er kontaktiert worden, ob er kurzfristig als Ersatzkandidat für einen verletzten Kollegen am Wettkampf teilnehmen könne. Vom 21. bis 23. November habe er sodann jeweils drei Kapseln vor dem Training und am Wettkampftag um ca. 12.00 Uhr die restlichen vier Kapseln eingenommen, um anlässlich des Wettkampfes fit zu sein, nachdem er an diesem Tag erst um 05.30 Uhr morgens eingeschlafen sei.
- Nach der Wettkampfkontrolle habe er sich gefragt, ob es etwas gäbe, das ihm Probleme bereiten könnte. Dabei habe er einerseits an NeoCitran gedacht, das er ein paar Tage zuvor wegen einer Erkältung eingenommen habe, andererseits an die konsumierten Fatburner. Diesbezüglich habe er sich am selben Abend mit Herrn [REDACTED] in Verbindung gesetzt und von diesem dann auch erfahren, dass das Münsterchen wahrscheinlich nicht ganz sauber gewesen sei. Aus diesem Grunde sei er zwei Tage später besorgt um seine Gesundheit zum Arzt gegangen und habe dort eine Blutprobe abgegeben, um diese analysieren zu lassen. Da das Blutbild in Ordnung gewesen sei, habe ihn das vorerst beruhigt. Circa eine Woche später habe ihm aber eine Drittperson grob gesagt, was in den Nahrungsergänzungsmitteln enthalten gewesen sei.
- Obwohl man anhand des Blutbildes sehen könne, dass die Einnahme des Fatburners nicht regelmässig und nicht über einen längeren Zeitraum erfolgt sei, und obwohl seine Leistung in den letzten zwei Jahren unterdurchschnittlich schnell gestiegen sei, sei ihm zu 100% bewusst, dass «es» seine Verantwortung und seine Schuld gewesen sei und er die Konsequenzen tragen werde.

4.4 In ihrer Eingabe vom 18. März 2019 sowie anlässlich der mündlichen Verhandlung führte Antidoping Schweiz zur Vorsatzfrage u.a. folgendes aus:

- Der Angeschuldigte habe gemäss eigener Aussage seit dem 15. oder 16. Lebensjahr Nahrungsergänzungsmittel konsumiert und müsse sich daher mit den Wirkungen ausgekannt haben. Wer wie er ein Produkt einnehme, ohne dessen Inhalt zu kennen und den Konsum auf den Wettkampf hin sogar noch intensiviere, gehe ein erhebliches Risiko ein.
- Bezüglich Dopingproblematik sei er sensibilisiert gewesen resp. sollte er dies immer noch sein. So habe er einerseits in seiner Stellungnahme selber ausgeführt, dass seine Sensibilität auf die Kontrolle verbotener Substanzen erst in der Zeit um die Dopingkontrolle nicht mehr so vorhanden gewesen sei, da der die letzten zwei Jahre aus schulischen und beruflichen Gründen fast keine Wettkämpfe im Verein habe bestreiten können. Andererseits sei auch deshalb von einer Sensibilisierung auszugehen, da er früher als Bobfahrer für Liechtenstein an Europacup-Rennen und Junioren-Weltmeisterschaften teilgenommen habe. Er habe daher gewusst, dass er als Athlet keine verbotenen Dopingsubstanzen zu sich nehmen dürfe.
- Mit der Einnahme eines unbekanntes Pulvers, das den Stoffwechsel anregen und fitter machen solle, habe er das Risiko eines Dopingverstosses jedoch billigend in Kauf genommen und somit eventualvorsätzlich gehandelt, zumal das Pulver weder in einer Verpackung eines vertrauenswürdigen Herstellers von Nahrungsergänzungsmitteln dahergekommen, noch über den «normalen» Weg besorgt worden sei. Das Münsterchen hätte ihm daher selbst dann dubios erscheinen müssen, wenn seine Sensibilität bezüglich Doping inzwischen nachgelassen habe. Dass es dies auch effektiv tat, widerspiegle im Übrigen auch sein Verhalten nach der Dopingkontrolle, habe er doch aus Besorgnis um seine Gesundheit von sich aus nachträglich seine Blutwerte kontrollieren lassen.
- Das Argument, dass er lediglich kurzfristig für einen ausgefallenen Kollegen am Wettkampf eingesprungen sei, ziele schliesslich ins Leere, da er zu diesem Zeitpunkt bereits das dubiose Produkt konsumiert habe und daher ohne weiteres auf die Wettkampfteilnahme hätte verzichten können.

4.5 Art. 3.1 Doping-Statut äussert sich zwar nicht explizit zu den Anforderungen an das Beweismass des durch den Athleten zu erbringenden Nachweises eines nicht-vorsätzlichen Verhaltens. Implizit geht jedoch aus dessen Art. 3.1.2 hervor, dass bei richtiger Auslegung auch für den Nachweis nicht-vorsätzlichen Verhaltens das Beweismass der Glaubhaftmachung gilt, das im Statut lediglich «für den Gegenbeweis bezüglich einer zu widerlegenden Vermutung oder für den Nachweis aussergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände beim Athleten» explizit erwähnt wird.

4.6 Die DK folgt in ihrer rechtlichen Würdigung vollumfänglich der Argumentation von Antidoping Schweiz. Diese bestreitet der Angeschuldigte, der seine Schuld sowohl in der

schriftlichen Stellungnahme als auch anlässlich der mündlichen Verhandlung anerkannt hat, im Übrigen auch gar nicht:

- Der Angeschuldigte geht davon aus, dass die in seiner Probe gefundenen verbotenen Substanzen aus dem Pulver respektive den Kapseln stammen müssen, die er zwei Wochen vor dem Wettkampf von einem Freund als «Nahrungsergänzungsmittel» und «Fatburner» erhalten hat. Das Pulver respektive die Kapseln wurden zwar nicht analysiert, doch erscheint der DK diese Erklärung plausibel. Glaubwürdig erscheinen auch die übrigen Schilderungen des Angeschuldigten zum Sachverhalt. Aus diesem Grund erübrigt sich eine Zeugenbefragung, weshalb dem entsprechenden Antrag des Angeschuldigten in seiner Eingabe vom 15. März 2019 nicht stattgegeben werden musste.
- Der Angeschuldigte will davon ausgegangen sein, das Pulver respektive die Kapseln hätten wie die übrigen von ihm bereits seit vielen Jahren konsumierten Nahrungsergänzungsmittel lediglich Eiweisspulver und harmlose Stimulanzien wie Grünteeextrakt, Koffein oder Maca enthalten, nicht aber verbotene Substanzen. Die genaue Zusammensetzung kannte er jedoch nicht und hat sich auch gar nicht darum bemüht, sie zu erfahren, hat er doch die Informationen auf der Etikette der Pulverdose gemäss eigener Aussage lediglich überflogen. Auch hat er das Produkt nicht über einen anerkannten Hersteller bezogen, sondern in einer ihm unbekanntem, angebrachten Verpackung von einer ihm ebenfalls unbekanntem Drittperson via seinen Freund erhalten und scheinbar ohne weitere Bedenken konsumiert.
- Dass der Angeschuldigte mit seinem unvorsichtigen Verhalten aus dopingrechtlicher (im Übrigen aber auch gesundheitlicher) Perspektive ein erhebliches Risiko eingegangen ist, trifft zu, wie Antidoping Schweiz zu Recht ausführte. Zutreffend ist weiter auch, dass der Angeschuldigte aufgrund seiner bisherigen sportlichen Karriere und seiner Teilnahme an Europacup-Rennen und Junioren-Weltmeisterschaften trotz längerer Pause bezüglich der Dopingproblematik hätte sensibilisiert sein müssen.
- Da der Angeschuldigte trotzdem zu einem ihm unbekanntem Pulver respektive Produkt griff, von dem er sich explizit eine Steigerung seiner Fitness (und damit eine sportliche Leistungssteigerung) versprach und von dem ihm gesagt wurde, es wirke sehr gut, legte er im Sinne des Kommentars zu Art. 10.2 Doping-Statut zweifelsohne ein Verhalten an den Tag, «von dem er [...] wusste, dass es einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt bzw. dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoss führen könnte». Da er den Konsum auch dann nicht eingestellt hat, als er kurzfristig zur Wettkampfteilnahme aufgeboten wurde, ist er dieses Risiko zudem bewusst eingegangen: Anstatt auf die Teilnahme zu verzichten oder zumindest umgehend den Konsum der (jederzeit) verbotenen Substanzen einzustellen, intensivierte er diesen danach sogar noch und nahm die höchste Dosis unmittelbar am Wettkampftag ein, «um anlässlich des Wettkampfes fit zu sein». Das Risiko eines Dopingverstosses hat er damit, wie auch Antidoping Schweiz geltend

machte, zumindest billigend in Kauf genommen. Daran ändert auch nichts, dass der Angeschuldigte davon ausgegangen ist, er habe lediglich ein Äquivalent zu fünf Tassen Kaffee konsumiert, wie er an der mündlichen Verhandlung ausführte.

- Selbst wenn es sich beim vom Angeschuldigten konsumierten Produkt um ein nachweislich verunreinigtes, aber über eine grundsätzlich vertrauenswürdige Quelle bezogenes Nahrungsergänzungsmittel gehandelt hätte, müsste sein Verhalten nach gängiger Praxis der DK immer noch als zumindest fahrlässig betrachtet werden, sofern die Herstellung dieses Produktes nicht nach zertifizierten wissenschaftlichen Standards erfolgt wäre. So hat die DK zwar bei der Verunreinigung eines zugelassenen *Medikamentes* in einem anderen Fall die Fahrlässigkeit verneint,<sup>1</sup> und ebenso wäre die Verunreinigung eines *Lebensmittels des täglichen Gebrauchs* (z.B. Brot, Milch, Fleisch) für den Athleten in der Regel unerwartet und die Fahrlässigkeit daher grundsätzlich zu verneinen.<sup>2</sup> Bei einem *Nahrungsergänzungsmittel* ist jedoch eine höhere Sorgfalt zu verlangen, was erst recht beim Erwerb über eine unbekannte, wie in casu gar dubiose Quelle gelten muss. Dabei ist durchaus massgeblich, dass Nahrungsergänzungsmittel im Gegensatz zu einem Medikament zur Behandlung einer Erkrankung oder zu Lebensmitteln des täglichen Gebrauchs in der Regel stets zu einer – wenn auch unter Umständen erlaubten – Leistungssteigerung eingenommen werden.
  - Unter Berücksichtigung aller Umstände gelangt daher auch die DK zum Ergebnis, dass der Angeschuldigte aufgrund seines Verhaltens zumindest eventualvorsätzlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstossen hat. Ob er dies regelmässig oder einmalig getan hat, ist dabei ebenso unerheblich wie sein Hinweis darauf, dass seine Leistung in den letzten zwei Jahren nur unterdurchschnittlich schnell zugenommen habe.
5. Nachdem der Angeschuldigte den Nachweis eines nicht-vorsätzlichen Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen *nicht* erbringen konnte und diesen auch gar nicht geltend gemacht hat, ist er gestützt auf die Art. 10.2.1 und Art. 10.2.1.1 Doping-Statut grundsätzlich für vier Jahre zu sperren. In der Folge stellt sich die Frage, ob diese Regelsperre von Art. 10.2.1 Doping-Statut reduziert oder gar eliminiert werden kann. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die Art. 10.4 bis Art. 10.6 Doping-Statut, die beim Vorliegen bestimmter Tatsachen oder Umstände eine solche Reduktion oder Eliminierung der Regelsperre vorsehen, wobei der Entlastungsbeweis für das Vorliegen entsprechender Tatsachen oder Umstände dem Athleten obliegt:
- Weist demnach ein Athlet in einem Einzelfall nach, dass ihn *kein Verschulden, d.h. nicht einmal in Form einer Fahrlässigkeit*, an der Verletzung von Art. 2.1 Doping-Statut trifft, so wird die ansonsten anwendbare Dauer der Sperre «aufgehoben» resp. nicht verhängt (Art. 10.4 Doping-Statut).

<sup>1</sup> Siehe den Entscheid E-DK S.G. c. Schweizerischer Handball-Verband und Antidoping Schweiz vom 20. Februar 2016.

<sup>2</sup> Siehe die Entscheidungen E-DK N.E. c. Swiss Volley und Antidoping Schweiz vom 28. Juni 2016 sowie E-DK P.R. c. Swiss Triathlon und Antidoping Schweiz vom 28. Juni 2016.

- Weist der Athlet dagegen lediglich nach, dass ihn an der mittels der verschiedenen *nicht-spezifischen* Substanzen begangenen Anti-Doping-Regel-Verletzung kein *grobes Verschulden* trifft, besteht die Sanktion je nach Schwere des Verschuldens grundsätzlich mindestens in der Hälfte der ansonsten geltenden Sperre (Art. 10.5.2 Doping-Statut).
- Eine Reduktion der Sperre ist gemäss Art. 10.6 Doping-Statut schliesslich unter bestimmten weiteren Voraussetzungen möglich, beispielsweise bei wesentlicher Unterstützung bei der Entdeckung eines Verstosses gegen Antidoping-Bestimmungen durch den angeschuldigten Athleten. In casu hat der Angeschuldigte zwar aufgezeigt, woher er die verbotenen Substanzen erhalten hatte. Diese Information hat indessen weder zur Entdeckung eines weiteren Antidoping-Verstosses noch zur Eröffnung eines strafrechtlichen Verfahrens gegen den mutmasslichen Verkäufer der Dopingmittel beigetragen. Gründe für eine Anwendung von Art. 10.6 Doping-Statut sind somit vorliegend keine ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht, weshalb nicht weiter auf Art. 10.6 eingegangen wird.

5.1 Gemäss Definition im Anhang 1 des Doping-Statuts ist unter «kein Verschulden oder keine Fahrlässigkeit»<sup>3</sup> folgendes zu verstehen: «Der Nachweis durch den Athleten [...], dass er [...] weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung äusserster Sorgfalt hätte wissen oder vermuten können, dass er [...] eine verbotene Substanz [...] angewendet hat oder dass ihm [...] eine verbotene Substanz [...] verabreicht wurde [...]. Bei einem Verstoss gegen Art. 2.1 muss der Athlet [...] ebenfalls beweisen, wie der verbotene Stoff in seinen Organismus gelangte.» Unter «kein grobes Verschulden» ist sodann «der Nachweis durch den Athleten» zu verstehen, «dass das Verschulden unter Berücksichtigung aller Umstände und der Kriterien für 'kein Verschulden' in Bezug auf den Verstoss nicht erheblich war [...]». Auch hier muss der Athlet zusätzlich nachweisen, «wie die verbotene Substanz in seinen Organismus gelangt ist»:

5.2 In seinen Stellungnahmen und anlässlich der mündlichen Verhandlung führte der Angeschuldigte einerseits aus, er habe Herrn [REDACTED] vertraut und zu keiner Zeit Bedenken gehabt, dass es sich beim erhaltenen Pulver um etwas Verbotenes handeln könnte. Andererseits machte er geltend, für die Dopingproblematik sei er einzig während seiner Zeit im Bobsport sensibilisiert worden, sonst aber habe er nie davon gehört. Das Gewichtheben übe er in einem Amateurrverein aus, so wie andere täglich Musik machten, Wettkämpfe habe er abgesehen vom fraglichen keine bestritten. Doping sei hier daher gar nie ein Thema für ihn gewesen, das Gewichtheben stelle denn auch lediglich einen kleinen Bereich seines Lebens dar. Dies rechtfertige zwar nicht das Vorgefallene, könne es aber zumindest etwas erklären, wobei ihm durchaus klar sei, dass er besser hätte hinschauen müssen.

5.3 Antidoping Schweiz hielt demgegenüber u.a. fest, aufgrund des gesamten Verhaltens des Angeschuldigten liege kein fehlendes Verschulden vor. Ausgeschlossen sei zudem

<sup>3</sup> Richtigerweise müsste es lauten: „Kein Verschulden, d.h. nicht einmal in Form einer Fahrlässigkeit“.

bei Vorsatz beziehungsweise Eventualvorsatz auch eine Anwendung von Art. 10.5 Doping-Statut.

5.4 Die DK folgt im Ergebnis Antidoping Schweiz und erachtet ebenfalls weder den Nachweis nach Art. 10.4 noch jenen nach Art. 10.5.2 Doping-Statut als gelungen:

- Aufgrund seines sportlichen Hintergrundes und seiner langjährigen Erfahrung hätte der Angeschuldigte nicht blind seinem Freund vertrauen und bedenkenlos ihm unbekannte, aus ihm unbekannter Quelle stammende Substanzen konsumieren dürfen. Vielmehr hätte er entweder darauf verzichten oder vorgängig zusätzliche Abklärungen tätigen müssen. «Unter Anwendung äusserster Sorgfalt» und damit gemäss dem vom Doping-Statut geforderten Standard hätte er daher zweifelsohne zumindest «wissen oder vermuten können», dass er durch den Konsum des Pulvers verbotene Substanzen anwenden könnte, weshalb deren Einnahme zu unterlassen gewesen wäre. Von fehlendem Verschulden kann daher keine Rede sein.
- Die DK konnte sich anlässlich der mündlichen Verhandlung davon überzeugen, dass es sich beim Angeschuldigten – abgesehen von seinem stark gesundheitsgefährdenden Verhalten in Bezug auf die Einnahme unbekannter Nahrungsergänzungsmittel – um einen intelligenten jungen Mann handelt. Dass er nur während seiner Zeit im Bobsport für die Dopingproblematik sensibilisiert worden sei, das Gewichtheben indessen lediglich in einem Amateurverein ausübe und Doping hier gar nie ein Thema für ihn gewesen sei, vermag ihn deshalb nicht zu exkulpiert: Einem vernünftigen Menschen muss eine Konstellation wie die hier vorliegende höchst verdächtig vorkommen, was letztlich auch der Angeschuldigte nicht abstreitet. Sein Verschulden ist daher noch immer als erheblich zu qualifizieren, weshalb ihm auch der Entlastungsbeweis nach Art. 10.5.2 Doping-Statut nicht gelungen ist.

5.5 Aus den vorangehenden Gründen ist weder eine Reduktion noch der Verzicht auf die vierjährige Regelsperre möglich. Unerheblich ist dabei aufgrund der in Art. 2.1.1 Doping-Statut statuierten Kausalhaftung letztlich, ob die Einnahme der Nahrungsergänzungsmittel in casu zum Zwecke der verbotenen Leistungssteigerung oder aus irgendwelchen anderen Gründen erfolgt ist.

6. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ist erstellt, dass der Angeschuldigte im Sinne des Doping-Statuts eventualvorsätzlich die nicht-spezifischen Substanzen RAD140, SARM S22, GW1516 und SR9009 eingenommen hat. Da ihm der Nachweis besonderer Umstände gemäss Art. 10.4 und Art. 10.5 Doping-Statut misslungen ist, ist er zwingend für vier Jahre zu sperren. Der Beginn der definitiven Sperre wird dabei gestützt auf Art. 10.11.3 Doping-Statut unter Anrechnung der provisorischen Sperre auf den 1. Februar 2019 festgelegt.

7. Als Sanktion sieht das Doping-Statut in Art. 10.10 nebst der Sperre u.a. auch eine Geldbusse vor. Auf die zusätzliche Verhängung einer Geldbusse wird indessen praxisgemäss verzichtet, wenn ein Athlet mit seinem Sport keine finanziellen Vorteile erzielt. Inwieweit dies auch auf den Angeschuldigten zutrifft, lässt sich aufgrund der Akten zwar

nicht definitiv beantworten. Da er seinen Sport aber lediglich auf Amateurstufe ausgeübt hat, ist nicht von finanziellen Vorteilen auszugehen. Da ihn, der in Kürze ein Studium beginnt, zudem schon die vierjährige Sperre sowie die mit dem Verfahren zusammenhängenden Kosten empfindlich treffen dürften, erachtet es die DK als nicht angezeigt, zusätzlich zur Sperre auch noch eine Geldbusse gegen den Angeschuldigten zu verhängen.

8. Aufgrund des positiven Dopingbefundes werden dem Angeschuldigten in Anwendung von Art. 21.2 Doping-Statut die Kontroll- und Analysekosten im Betrag von total Fr. 492.95 zur Bezahlung auferlegt. Darin enthalten sind, wie von Antidoping Schweiz beantragt, die Kosten für die Urinkontrolle und die anteilmässigen Kosten für den Halbtageseinsatz eines Dopingkontrolleurs in der Höhe von je Fr. 100.00 sowie die Analysekosten in der Höhe von Fr. 292.95.
9. Im Falle einer Verurteilung werden die Verfahrenskosten gemäss Art. 17 Abs. 2 VerfRegl in der Regel der angeschuldigten Person auferlegt. Gemäss Art. 17 Abs. 1 bewegen sie sich je nach Aufwand und Komplexität des Verfahrens zwischen Fr. 100.00 und Fr. 3'000.00, wobei in besonders aufwendigen Verfahren der Höchstbetrag überschritten werden kann. Im vorliegenden Fall werden die Verfahrenskosten aufgrund des im Vergleich mit der übrigen Praxis der DK durchschnittlich aufwändigen und komplexen Verfahrens auf insgesamt Fr. 1'500.00 festgelegt.
10. Antidoping Schweiz beantragte schliesslich eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 500.00. Gemäss Art. 17 Abs. 4 VerfRegl kann Antidoping Schweiz eine solche Entschädigung zugesprochen werden. Da sie mit Blick auf vergleichbare Verfahren als angemessen erachtet wird, wird dem Angeschuldigten auch die beantragte Parteientschädigung zur Bezahlung auferlegt.
11. Gemäss Art. 9.1 Doping-Statut führt ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Wettkampfkontrolle automatisch zur Annullierung des im fraglichen Wettkampf erzielten Ergebnisses. Dies mit allen daraus entstehenden Konsequenzen einschliesslich der Aberkennung von Punkten, Medaillen und Preisen. Aus diesem Grunde wird das Wettkampfergebnis des Angeschuldigten des Mannschafts-Finals vom 24. November 2018 wird mit allen daraus entstehenden Konsequenzen annulliert.
12. Gemäss Art. 10.8 Doping-Statut sind weiter alle Wettkampfergebnisse zu annullieren, die ein Athlet im Zeitraum von der Entnahme einer positiven Probe bis zum Beginn einer vorläufigen Sperre erzielt hat. Diese Annullierung hat mit allen daraus entstehenden Konsequenzen zu erfolgen, einschliesslich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist. Da solche Gründe in casu nicht gegeben sind, werden auch alle allfälligen Wettkampfergebnisse mit allen daraus entstehenden Konsequenzen annulliert, die der Angeschuldigte im Zeitraum von der Entnahme der positiven Probe bis zur vorläufigen Sperre erzielt hat.
13. Gemäss Art. 10.13 Doping-Statut geht jede Sanktion mit einer automatischen Veröffentlichung gemäss Art. 14 Doping-Statut einher. Antidoping Schweiz hat daher über den

Ausgang des vorliegenden Verfahrens im Sinne von Art. 14.3 Doping-Statut öffentlich zu berichten. Dem gegenteiligen Antrag des Angeschuldigten in seiner Eingabe vom 15. März 2019 kann daher nicht entsprochen werden.

Aus diesen Gründen

**wird erkannt:**

[REDACTED] geb. am [REDACTED] 1995, [REDACTED], wird **schuldig erklärt des Dopings** wegen des Vorhandenseins verbotener Substanzen im Körper des Athleten (RAD140, SARM-S22 [Ostarine] und Metabolit [SARM-S22 glucuronide], zwei Metaboliten von GW1516 [GW1516 sulfone und GW1516 sulfoxyde] sowie zwei Metaboliten von SR9009 [SR9009 met 2 und SR9009 met 6]), begangen am 24. November 2018 anlässlich des Mannschafts-Finals [REDACTED] gegen den [REDACTED]

und in Anwendung der Art. 2.1, 9.1, 10.2.1.1, 10.8, 12, 14.3 und 21.2 Doping-Statut von Swiss Olympic sowie Art. 17 Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle

**verurteilt**

1. zu einer **Sperre von 4 Jahren**, beginnend am **1. Februar 2019**;
2. zur Bezahlung der **Kontroll- und der Analysekosten** der positiven A-Probe, total ausmachend **Fr. 492.95**;
3. zur Bezahlung der **Verfahrenskosten** in der Höhe von **Fr. 1'500.00**;
4. zur Bezahlung einer **Parteientschädigung an Antidoping Schweiz** in der Höhe von **Fr. 500.00**.
5. Das **Wettkampfergebnis** von [REDACTED] **des Mannschafts-Finals vom 24. November 2018** wird mit allen daraus entstehenden Konsequenzen **annulliert**.
6. **Allfällige Wettkampfergebnisse**, die [REDACTED] im Zeitraum von der Entnahme der positiven Probe bis zur vorläufigen Sperre erzielt hat, werden mit allen daraus entstehenden Konsequenzen **annulliert**.
7. Antidoping Schweiz hat über den Ausgang des vorliegenden Verfahrens im Sinne von Art. 14.3 Doping-Statut **öffentlich zu berichten**.

Zu eröffnen per Einschreiben an:

- Herrn [REDACTED]
- Antidoping Schweiz, Herrn Hanjo Schnydrig, MLaw, Verantwortlicher Rechtsdienst, Eigerstrasse 60, 3007 Bern

- Schweizerischer Amateur-Gewichtheber-Verband (SAGV), c/o Herrn Daniel Tschan, Rue des Ecureuils 12, 2722 Reussilles
- International Weightlifting Federation (IWF), Maison du Sport International, avenue de Rhodanie 54, 1007 Lausanne
- WADA, European Office, avenue de Rhodanie 54, 1007 Lausanne (zusätzlich per Mail an: [rm@wada-ama.org](mailto:rm@wada-ama.org))

Namens der Disziplinarkammer für Dopingfälle:

[REDACTED]  
.....  
Dr. iur. Carl Gustav Mez,  
Advokat, Präsident

[REDACTED]  
.....  
Dr. med. Rolf Walser

[REDACTED]  
.....  
Dr. iur. Regula Masanti-Müller

[REDACTED]  
Dr. iur. Markus Natsch, Sekretär

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Entscheid können die Parteien innert 21 Tagen nach der eingeschriebenen Eröffnung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS), avenue de Beaumont 2, 1012 Lausanne, Appellation einlegen (Art. 13.2 Doping-Statut von Swiss Olympic). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des „Code de l'Arbitrage en matière de Sport“ des TAS. Appellation einreichen kann auch die WADA, wobei für sie die besonderen Bestimmungen zur Fristbemessung gemäss Art. 13 des Doping-Statuts resp. des Welt-Anti-Doping-Code zu berücksichtigen sind.